



02.01.2020

Information für Arbeitgeber

AVS City-Gutscheins mit Arbeitgebermodul weiterhin für 44€ Sachbezug nutzbar

Zum 1.1.2020 wurde im Einkommenssteuergesetz eine Änderung verabschiedet wodurch sich per Definition ändert, was als Sachbezug gilt und in die 44€-Regelung fällt. Bestimmte Arten von Geldkarten und Gutscheine fallen weiterhin unter den Sachbezug und sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Dazu gehören auch die City-Gutscheine von AVS. Für Sie heißt das: Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern zukünftig weiterhin bis zu 44-Euro pro Monat per City-Gutschein steuerfrei zukommen lassen.

Unternehmen erhalten über das sogenannte Arbeitgebermodul des City-Gutscheins personalisierte Karten für ihre Mitarbeiter und können diese monatlich aufladen. Bis zu einer Freigrenze von 44 Euro monatlich müssen weder vom Arbeitgeber noch vom Arbeitnehmer Steuern oder Sozialabgaben gezahlt werden. Der Grund: Es handelt sich um eine Zuwendung des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter, die nicht in monetärer Form als Geldleistung erfolgt, sondern als Sachleistung gewährt wird. Jeder Arbeitnehmer kann also bis zu 528 Euro zusätzlich im Jahr von seinem Arbeitgeber steuerfrei erhalten.

Mit der Änderung von [§ 8 Abs. 1 Satz 2 EStG](#) wurde nun die Definition von Geld- und Sachleistungen geschärft: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.“

Als Geldleistung zu behandeln sind demnach bestimmte Geldkarten, die beispielsweise über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen oder als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können. Hierbei spricht man auch von Open-Loop-Karten. Voraussichtlich im Januar wird es dazu ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) geben, das beurteilt wie Open Loop Karten zukünftig in die Sachbezugsregelung einzustufen sind.

Im Gegensatz dazu legt der neu hinzugekommener Passus ([§ 8 Abs. 1 Satz 3 EStG](#)) fest, dass bestimmte zweckgebundene Gutscheine und Geldkarten, die nicht als Zahlungsdienste gelten, als Sachbezug bewertet werden. Man spricht hier auch von Controlled-Loop- und Closed-Loop-Karten. Die 44-Euro-Grenze bleibt bei ihnen anwendbar. Zu diesen gehört auch der AVS City-Gutschein.

Unabhängig von der Einstufung des BMF lässt sich damit festhalten, dass der AVS City-Gutschein auch in Zukunft für die steuerfreie Zuwendung von 44€ monatlich gesetzeskonform und damit die richtige Wahl ist.

Weiterführende Informationen:

Unsere Informationsseite zur geänderten Sachbezugsregelung:

<https://www.avs.de/44-euro-sachbezugsfreigrenze-bei-city-gutschein>

Seit 1.1.2020 gültige Fassung des EStG § 8:

<https://www.juris.de/purl/gesetze/EStG ! 8>

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Thomas Leitmannstetter, Sales Manager Systeme

Email: thomas.leitmannstetter@avs.de

Telefon: 0921 802-809